

---

## Keine Gefahrstoffe bei Asphaltmischanlage

Der Besitzer eines Kiesabbaubetriebes plante die Errichtung einer Asphaltmischanlage auf seinem Grundstück. Gegen die für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zogen mehrere Anwohner vor Gericht. Sie behaupteten, der Genehmigung habe eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorauszugehen, die nicht durchgeführt worden war. Zudem gefährdeten die Emissionen der Anlage ein benachbartes Gut und die Benutzung eines in der Nähe gelegenen Golfplatzes. Schließlich seien Grundwassergefährdungen durch die zu erwartenden Schadstoffe zu befürchten und die zwangsläufige Zunahme des Lkw-Verkehrs führe zu erheblichen Gefährdungen und Behinderungen der übrigen Verkehrsteilnehmer.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte den Antrag der Anwohner ab. Zum einen habe es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedurft, da eine Anlage der hier vorliegenden Art nicht zu den Vorhaben gehört, für die eine solche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. Zum anderen spreche nichts dafür, dass die von dem genehmigten Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffe tatsächlich gesundheitsgefährdend seien. Vielmehr habe ein Gutachten belegt, dass die in der TA-Luft festgesetzten Emissionswerte eingehalten werden. Gewässerbelastungen seien auszuschließen, da von dem gelagerten und verarbeiteten Material, insbesondere dem als Recyclingmaterial eingesetzten Ausbauasphalt, keine gravierenden Grundwasserbelastungen entstehen können. Schließlich handle es sich bei der Zunahme des Schwerlastverkehrs nicht um eine Umwelteinwirkung, die von den spezifisch immissions-schutzrechtlichen Vorschriften erfasst ist. Die Eigentümer bzw. Bewohner bestimmter Grundstücke seien lediglich in ihrer Rolle als Verkehrsteilnehmer betroffen. Für die daraus resultierenden Probleme seien die Straßenverkehrsbehörden zuständig.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München,  
Beschluss vom 2. Oktober 2002,  
Az: 22 CS 02.1774